

Auswirkungen der Rentenversicherungspflicht auf einzelne Personengruppen

Neben der Erhöhung der Entgeltgrenze von 400 Euro auf 450 Euro sind geringfügig entlohnte Beschäftigte (450-Euro-Minijobber) bei einem Beschäftigungsbeginn ab dem 1. Januar 2013 grundsätzlich versicherungspflichtig in der Rentenversicherung. Der geringfügig entlohnte Beschäftigte kann sich jedoch von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen („Opting-out“). Hierzu bedarf es der Antragsstellung.

Die nachfolgenden Vorteile gelten auch für Beschäftigungsverhältnisse mit einem Beschäftigungsbeginn vor dem 1. Januar 2013, in denen auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet wurde.

- Durch den Eintritt von Rentenversicherungspflicht werden vollwertige Pflichtbeitragszeiten erworben. Das Arbeitsentgelt wird - anders als bei der pauschalen Beitragsentrichtung nach § 172 Absatz 3 SGB VI - in vollem Umfang bei der Ermittlung der Entgeltpunkte berücksichtigt. Dies führt unmittelbar zu einer - wenn auch geringfügigen - Steigerung der Rentenhöhe.
- Zudem werden vollwertige Pflichtbeitragszeiten in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten angerechnet. Die Anrechnung der pauschal verbeitragten Beschäftigungszeit bei den Wartezeiten hingegen erfolgt bisher nur anteilig im Verhältnis von circa 1 zu 4.
- Darüber hinaus können die vollwertigen Pflichtbeitragszeiten aus einem Minijob bewirken, dass erforderliche Vorversicherungszeiten für Leistungen nach dem SGB VI, insbesondere die 3/5-Belegung für den Anspruch auf Erwerbsminderungsrenten, überhaupt erst erfüllt oder zumindest aufrecht erhalten werden.
- Bei Rehabilitationsmaßnahmen der Rentenversicherung besteht während der Maßnahme Anspruch auf Übergangsgeld, der den Verdienstausschlag im Minijob abfängt.
- Durch den Eintritt von Versicherungspflicht werden die Zugangsvoraussetzungen für die Zulagengewährung der privaten Altersvorsorge mit staatlicher Förderung („Riester-Rente“) erfüllt.
- Die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung bewirkt, dass der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Entgeltumwandlung nach den Regelungen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) gegenüber seinem Arbeitgeber erhält.

Die nachfolgende Tabelle enthält Aussagen zu einzelnen Personengruppen, die in Bezug auf eine mögliche Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung relevant sind.

Auswirkungen der Rentenversicherungspflicht auf einzelne Personenkreise

Personenkreis (der 450-Euro-Minijobber ist neben dem Minijob auch ...)	Auswirkungen der Rentenversicherungspflicht in geringfügig entlohnten Beschäftigungen				Bemerkungen
	Kann der Versicherte durch die Versicherungspflicht im 450-Euro-Minijob Rentenansprüche zusätzlich begründen oder erhalten?		Wirkt die Versicherungspflicht rentensteigernd?		
	ja	nein	ja	nein	
Altersvollrentner		X		X	Der Altersvollrentner unterliegt im 450-Euro-Minijob von vornherein der Versicherungsfreiheit. Versicherungspflicht in einem 450-Euro-Minijob tritt nicht ein; es besteht lediglich Beitragspflicht. Auch beim bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Recht tritt keine Versicherungspflicht ein, wenn auf die Versicherungsfreiheit verzichtet wird.
Altersteilrentner		X	X		Die individuellen Hinzuverdienstgrenzen sind zu beachten und können zu einer Kürzung bzw. zum Wegfall des Altersrentenanspruchs führen.
Arbeitslosengeld I-Bezieher		X	X		Durch den Bezug von Arbeitslosengeld I besteht im Regelfall bereits Versicherungspflicht.
Arbeitslosengeld II-Bezieher	X		X		Seit dem 1. Januar 2011 begründet der Bezug von Arbeitslosengeld II keine Versicherungspflicht in der Rentenversicherung mehr.
Beamter, Richter oder Soldat (die Gewährleistung der Versorgungsanwartschaft erstreckt sich auf die zu beurteilende Beschäftigung)		X		X	Beamte unterliegen im 450-Euro-Minijob auf Grund ihres Status von vornherein der Versicherungsfreiheit. Es besteht weder Versicherungspflicht noch Beitragspflicht.
Beamter, Richter oder Soldat (die Gewährleistung der Versorgungsan-	X		X		Im Fall einer späteren Rentengewährung ist ggf. § 55 BeamtVG zu beachten.

wirtschaft erstreckt sich <u>nicht</u> auf die zu beurteilende Beschäftigung)					
Beamter im Ruhestand (wegen des Erreichens einer Altersgrenze)		X		X	Der Ruhestandsbeamte unterliegt im 450-Euro-Minijob von vornherein der Versicherungsfreiheit. Versicherungspflicht in einem 450-Euro-Minijob tritt nicht ein; es besteht lediglich Beitragspflicht.
Behinderte , die in einer geschützten Einrichtung beschäftigt sind		X	X		Dieser Personenkreis unterliegt bereits der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung.
Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst oder an einem freiwilligen sozialem oder ökologischem Jahr		X	X		Der Personenkreis unterliegt bereits der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung.
Elterngeldbezieher		X	X		Aufgrund der Kindererziehungszeit besteht in der Regel bereits Versicherungspflicht. Dies gilt allerdings nur, wenn die Kindererziehungszeit dem Elterngeldbezieher zugeordnet ist.
Erwerbsminderungsrentner (teilweise/volle Erwerbsminderung)		X	X		Die individuellen Hinzuverdienstgrenzen sind zu beachten. Die Entgelte aus dem Minijob können zu einer Kürzung bzw. zum Wegfall des Rentenanspruchs führen.
Freiwillig Wehrdienstleistender		X	X		Der Personenkreis unterliegt bereits der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung.
Hausfrau/Hausmann	X		X		Durch die Versicherungspflicht erwirbt der 450-Euro-Minijobber eine volle leistungsrechtliche Absicherung in der Rentenversicherung.
Angehörige der freien Berufe (Apotheker, Anwalt, Architekt, Ingenieur etc.) , die aufgrund der Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung von der Rentenversicherungspflicht befreit sind	X		X		Gegebenenfalls besteht im 450-Euro-Minijob von vornherein keine Versicherungspflicht in der Rentenversicherung ¹ .
Nicht erwerbsmäßig tätige Pflegeperson ² i		X	X		Dieser Personenkreis unterliegt bereits der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung.

¹ Im Minijob besteht keine Rentenversicherungspflicht, wenn der Angehörige des Kammerberufs auf Grund der Mitgliedschaft in einem Versorgungswerk von der Versicherungspflicht befreit wurde und der Minijob in demselben Beruf ausgeübt wird oder der Minijob in Folge der Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist (§ 6 Absatz 5 Satz 2 SGB VI).

² Versicherungspflicht als Pflegeperson im Sinne des § 44 SGB XI tritt ein, wenn die Pflegeperson den Pflegebedürftigen mindestens 14 Stunden pro Woche pflegt, keine höhere Aufwandsentschädigung als das Pflegegeld der jeweiligen Pflegestufe gezahlt wird und die Pflegeperson keine mehr als 30 Wochenstunden umfassende Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausübt.

Selbständige , die in ihrer selbständigen Tätigkeit der Rentenversicherungspflicht unterliegen		X	X		Dieser Personenkreis unterliegt bereits der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung.
Selbständige , die in ihrer selbständigen Tätigkeit <u>nicht</u> der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen	X		X		Durch die Versicherungspflicht erwirbt der Selbständige vollwertige Beitragszeiten, die u. a. zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Erwerbsminderungsrente erforderlich sind.
Schüler	X		X		Durch die Versicherungspflicht erwirbt der Schüler vollwertige Beitragszeiten, die u. a. zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Erwerbsminderungsrente erforderlich sind.
Student	X		X		Durch die Versicherungspflicht erwirbt der Student vollwertige Beitragszeiten, die u. a. zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Erwerbsminderungsrente erforderlich sind.
Übergangsgeldbezieher		X	X		Durch den Bezug von Übergangsgeld besteht im Regelfall bereits Versicherungspflicht.
Versicherungspflichtig Beschäftigte		X	X		Der Beschäftigte unterliegt bereits der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung.
Kurzarbeitergeldbezieher		X	X		Aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses, aus dem der Anspruch auf Kurzarbeitergeld resultiert, besteht bereits Versicherungspflicht.
Praktikant im vorgeschriebenen Vor-/Nachpraktikum mit Bezug von Arbeitsentgelt		X	X		Durch die Versicherungspflicht im Vor-/Nachpraktikum besteht bereits eine volle leistungsrechtliche Absicherung.
Praktikant mit vorgeschriebenem Vor-/Nachpraktikum ohne Bezug von Arbeitsentgelt	X		X		Durch die Versicherungspflicht erwirbt der Praktikant vollwertige Beitragszeiten, die u. a. zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Erwerbsminderungsrente erforderlich sind.
Praktikant in einem vorgeschriebenen Zwischenpraktikum	X		X		Grundsätzlich sind Personen, die während der Dauer eines Studiums als ordentliche Studierende ein vorgeschriebenes Praktikum absolvieren, versicherungsfrei in der Rentenversicherung.